

**H A U P T S A T Z U N G**  
**DES ODENWALDKREISES**  
**( Stand: 01. 07. 2013 )**

Aufgrund der §§ 5 und 5 a der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 23. November 1981 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Kreises. Er trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt 51.

**§ 2**

1. Der/die Vorsitzende des Kreistages (vorsitzendes Mitglied) vertritt den Kreistag in seinen Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
2. Für das vorsitzende Mitglied werden in jedem Haushaltsplan des Odenwaldkreises Verfügungsmittel eingestellt.
3. Zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes im Falle seiner Verhinderung sind 7 Mitglieder zu wählen.

**§ 3**

1. Der Kreisausschuss arbeitet kollegial und handelt für den Landkreis.
2. Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin/dem Landrat, der/dem Ersten und weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.
3. Die Zahl der Kreisbeigeordneten beträgt 11. Die Stelle der/des Ersten Kreisbeigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.
4. Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung geführt.

**§ 4**

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen sowie von Beschlüssen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichungen im Internet unter [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de) – Rubrik Aktuelles – unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist nachrichtlich in der Tageszeitung „Odenwälder Echo“ hinzuweisen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der Tageszeitung „Odenwälder Echo“.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet; die Bekanntmachung nach Satz 3 und 4 mit Ablauf des Tages, an dem sie in der Tageszeitung „Odenwälder Echo“ erschienen ist.

2. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden des Landratsamtes in Erbach, Michelstädter Straße 12, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

3. Satzungen, Verordnungen sowie sonstige Bestimmungen mit Rechtssetzungscharakter treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
4. Kann die in Absatz 1 und 2 beschriebene Form der Veröffentlichung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeiablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Absatz 1 und 3 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

## **§ 5**

Auf die Haushaltswirtschaft des Odenwaldkreises finden gemäß § 52 HKO i. V. m. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung. Es gelten im Übrigen die Vorschriften des Dritten Titels des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils der HGO.

## **§ 6**

In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig und bedürfen im Einzelfall der einstimmigen Genehmigung durch den Kreistag oder des jeweiligen Ausschusses. Die Film- und Tonaufnahmen sind dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.